

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 7. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Autorità per l'energia elettrica e il gas/ Antonella Bertazzi u. a.

(Rechtssache C-393/11) ⁽¹⁾

(Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Paragraph 4 — Befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor — Stabilisierungsverfahren — Einstellung befristet beschäftigter Arbeitnehmer als Berufsbeamte ohne öffentliches Auswahlverfahren — Festlegung des Dienstalters — Keine Berücksichtigung der im Rahmen befristeter Arbeitsverträge zurückgelegten Dienstzeiten — Diskriminierungsverbot)

(2013/C 129/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Autorità per l'energia elettrica e il gas

Beklagte: Antonella Bertazzi, Annalise Colombo, Maria Valeria Contin, Angela Filippina Marasco, Guido Giussani, Lucia Lizzi und Fortuna Peranio

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Consiglio di Stato — Auslegung von Paragraph 4 des Anhangs der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43) — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen Behörden mit Arbeitnehmern, die bereits mit befristeten Arbeitsverträgen bei ihnen beschäftigt sind, in Abweichung von dem Grundsatz der Einstellung von Beamten mittels öffentlicher Auswahlverfahren unbefristete Arbeitsverträge schließen können — Nichtberücksichtigung der auf der Grundlage des vorherigen befristeten Vertrags zurückgelegten Beschäftigungszeiten, selbst im Fall der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses

Tenor

Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999 im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art entgegensteht, die die Berücksichtigung von Dienstzeiten, die ein bei einer Behörde befristet beschäftigter Arbeitnehmer zurückgelegt hat, zur Festlegung seines Dienstalters bei seiner unbefristeten Einstellung durch diese Behörde als Berufsbeamter im Rahmen eines besonderen Verfahrens zur Stabilisierung seines Arbeitsverhältnisses vollständig ausschließt, es sei denn, dass die im Rahmen der befristeten Arbeitsverträge ausgeübten Tätigkeiten nicht denen eines Berufsbeamten der jeweiligen Kategorie dieser Behörde entsprechen oder, wenn dies nicht der Fall ist, dass dieser Ausschluss durch „sachliche Gründe“ im Sinne von Paragraph 4 Nrn. 1 und/oder 4 gerechtfertigt ist, was das vorlegende Gericht zu überprüfen hat. Der bloße Umstand, dass der befristet beschäftigte Arbeitnehmer diese Dienstzeiten auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrags oder verhältnisses zurückgelegt hat, stellt keinen solchen sachlichen Grund dar.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 24.9.2011.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 28. Februar 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākās tiesas Senāts — Lettland) — SIA Forwards V/ Valsts ieņēmumu dienests

(Rechtssache C-563/11) ⁽¹⁾

(Art. 99 der Verfahrensordnung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie — Recht auf Vorsteuerabzug — Versagung — Von einer als fiktiv angesehenen Gesellschaft ausgestellte Rechnung)

(2013/C 129/03)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākās tiesas Senāts

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SIA Forwards V

Beklagter: Valsts ieņēmumu dienests

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Augstākās tiesas Senāts — Auslegung des Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145, S. 1) — Vorsteuerabzug — Steuerpflichtiger, der die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für den Abzug der auf den Erwerb von Gegenständen gezahlten Steuer erfüllt und dem kein missbräuchliches Verhalten nachgewiesen wurde — Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug, wenn feststeht, dass die andere am Umsatz beteiligte Partei die Lieferung der auf der formal ordnungsgemäßen Rechnung aufgeführten Gegenstände nicht ausführen kann

Tenor

Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass dem Empfänger einer Rechnung das Recht auf Abzug der Vorsteuer versagt wird, weil angesichts von Hinterziehungen oder Unregelmäßigkeiten des Ausstellers dieser Rechnung der Umsatz als nicht tatsächlich durchgeführt angesehen wird, es sei denn, aufgrund objektiver Umstände und ohne vom Empfänger der Rechnung ihm nicht obliegende Nachprüfungen zu verlangen steht fest, dass der Empfänger wusste oder hätte wissen müssen, dass der Umsatz in eine Mehrwertsteuerhinterziehung einbezogen war; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

(¹) Abl. C 13 vom 14.1.2012.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal do Trabalho do Porto — Portugal) — Sindicato dos Bancários do Norte, Sindicato dos Bancários do Centro, Sindicato dos Bancários do Sul e Ilhas, Luís Miguel Rodrigues Teixeira de Melo/BPN — Banco Português de Negócios SA

(Rechtssache C-128/12) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Nationale Regelung zur Gehaltskürzung für bestimmte Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor — Fehlende Umsetzung des Unionsrechts — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2013/C 129/04)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal do Trabalho do Porto

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Sindicato dos Bancários do Norte, Sindicato dos Bancários do Centro, Sindicato dos Bancários do Sul e Ilhas und Luís Miguel Rodrigues Teixeira de Melo

Beklagte: BPN — Banco Português de Negócios SA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal do Trabalho do Porto — Auslegung der Art. 20, 21 Abs. 1 und 31 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Abl. 2000, C 364, S. 1) — Beachtung des Gleichheitssatzes und des Diskriminierungsverbots sowie des Rechts auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen — Nationale Regelung, die für bestimmte Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors Gehaltskürzungen vorsieht

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung des vom Tribunal do Trabalho do Porto (Portugal) mit Entscheidung vom 6. Januar 2012 vorgelegten Vorabentscheidungsersuchens offensichtlich unzuständig.

(¹) Abl. C 151 vom 26.5.2012.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 28. Februar 2013 — Carrols Corp./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Giulio Gambettola

(Rechtssache C-171/12 P) (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 51 Abs. 1 Buchst. b — Gemeinschaftsbildmarke Pollo Tropical CHICKEN ON THE GRILL — Antrag des Inhabers der nationalen Bildmarke Pollo Tropical CHICKEN ON THE GRILL und der nationalen Wortmarke POLLO TROPICAL auf Nichtigerklärung — Absolute Nichtigkeitsgründe — Bösgläubigkeit — Unzulässigkeit)

(2013/C 129/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Carrols Corp. (Prozessbevollmächtigter: I. Temiño Cenicerós, abogado)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo), Giulio Gambettola (Prozessbevollmächtigter: F. Brandolini Kujman, abogado)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 1. Februar 2012, Carrols Corp./HABM (T-291/09), mit dem das Gericht eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 7. Mai 2009 (Sache R 632/2008-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Carrols Corp. und Giulio Gambettola abgewiesen hat